

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 18. Oktober 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 24. September 2019 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 8. Oktober 2019) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 3 Abschlussgrad

III. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Leistungsnachweise

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 13 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziele des Studiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr- und Lernformen

§ 19 Exkursionen

§ 20 Praktikum

§ 21 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2	Studienplan
Anlage 3	Diploma Supplement
Anlage 4	Praktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

(2) Das Studium kann als praxisintegrierter dualer Studiengang durchgeführt werden. Einzelheiten regelt § 2 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung sowie der entsprechende Leitfaden.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie gliedert sich in fünf Theoriesemester, eine Praxisphase und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis mit dazugehörigem Kolloquium).

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

III. Prüfungen

§ 4

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen und Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.

Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 5 **Arten der Prüfungsleistungen** (§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Schriftliche Prüfungen (Klausuren),
2. Mündliche Prüfungen,
3. Rechnergestützte Prüfungen,
4. Referate,
5. Projektarbeiten / Hausarbeiten,
6. Alternative Prüfungsleistungen.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidaten über breites Grundlagenwissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügen.

(3) Ein Referat ist eine eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes im Lehr- und Lernzusammenhang einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungsleistung ist durch eine schriftliche Ausarbeitung unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur sowie die mündliche Präsentation der Ergebnisse mit anschließender Diskussion zu erbringen. Form, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden von dem jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Eine Alternative Prüfungsleistung besteht in der Regel aus mehr als einer Teilleistung (insbesondere § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 5), wobei Teilnoten für jede Teilleistung vergeben werden, die auf Basis einer vorab kommunizierten Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden.

§ 6 **Leistungsnachweise** (§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Leistungsnachweise können als Assessment abgefordert werden und sind in der Modulbeschreibung beschrieben.

(2) Das Ergebnis der Bewertung von Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, ist den Studierenden spätestens 14 Tage vor Ende der Lehrveranstaltungszeit bekannt zu geben.

§ 7 **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldefrist endet spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

§ 8 **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Die Prüfungsleistung Praktikumsarbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9 **Regelprüfungstermine und Fristen** (§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(2) Soweit nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest.

§ 10
Wiederholung von Prüfungen
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11
Bachelorarbeit, Kolloquium
(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen und darf erst nach erfolgreichem Ende der Praxisphase gemäß § 6 Absatz 2 der Praktikumsordnung und nach dem Erreichen von 145 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im sechsten Semester bearbeitet (im Fall des praxisintegrierten Studiengangs im Praktikumsunternehmen). In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden, falls der Betreuer (erster Gutachter) dies befürwortet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Thema der Bachelor-Thesis muss einen deutlichen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweisen und somit in besonderem Maße interdisziplinär angelegt sein. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis und für die Bestellung der Prüfer Vorschläge zu machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und muss sowohl eine deutsche als auch eine englische Kurzfassung (Abstract) von jeweils maximal einer Seite enthalten. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bachelor-Thesis ist inklusive einer ehrenwörtlichen Erklärung fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(7) Alle Quellen, die dem World Wide Web entnommen oder in einer sonstigen digitalen Form verwendet wurden, ohne allgemein zugänglich zu sein (ISBN oder DOI), sind der

Arbeit als elektronische Kopie beizufügen.

(8) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) Das abschließende Kolloquium kann durchgeführt werden, wenn der Kandidat alle zum Abschluss des Studiums erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen hat.

(10) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(11) Die Note der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der beiden Einzelnoten, wobei die Note der Bachelor-Thesis dreifach (75%) und die Note des Kolloquiums einfach (25%) gewichtet werden.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist bestanden, wenn alle nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden und damit die erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten erworben wurde. Die Module sowie deren Prüfungsform und -umfang sind dem Prüfungsplan (Anlage 1) sowie dem Modulhandbuch dieses Studienganges zu entnehmen.

(2) In die Gesamtnote fließen die nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Pflichtmodule sowie vier Wahlpflichtmodule und die Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein.

(3) Haben Kandidaten mehr als ein Wahlpflichtmodul derselben Kategorie mit Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Modulprüfung bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden soll. Die anderen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzmodule im Zeugnis mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Für die Gewichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Credits gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) multipliziert. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

V. Studienordnung

§ 13

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 14 Ziele des Studiums

(1) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten. Die Studierenden sollen auch befähigt sein, sich produktiv an Gruppenleistungen zu beteiligen und Problemlösungen im Team zu organisieren.

(2) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein interdisziplinäres Studium, welches Wirtschaft und Informatik verbindet. Damit wird die Lücke zwischen Design, Entwicklung und Anwendung von Softwaresystemen und den damit verbundenen Managementfähigkeiten geschlossen. "Management Information Systems" beschreibt die vielfältigen Möglichkeiten zur Unterstützung der Anwendung von Informationstechnologien im Unternehmen. Die Studierenden lernen, wie Informationssysteme Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können, indem sie Technologien zur Optimierung von Prozessen, Strategien und Datenverarbeitung bereitstellen, die Mitarbeitern und Führungskräften helfen, Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu treffen. Darüber hinaus kann das Wissen über das Design und die Funktionalität von Informationssystemen Organisationen helfen, neue Geschäftsmodelle zu etablieren und in einer Welt zu bestehen, die hauptsächlich von Globalisierung und Kooperation vorangetrieben wird. Während des gesamten Studiums werden diese Fähigkeiten in praktischen Problemprojekten eingesetzt, um Problemlösungskompetenzen und auch die Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, freie Rede oder Präsentationstechniken zu entwickeln. Eine praktische Ausbildung (Praktikum) in einem Unternehmen oder einer Institution/Organisation ist inbegriffen.

§ 15 Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 16 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Semester. Pro Semester werden 30 Credit Points nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 180 Credit Points (ECTS-Punkte); ein ECTS Credit Point entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module, die Zahl der zugehörigen Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS-Punkte sowie die Arten der Lehrveranstaltungen pro Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Ein Semester kann an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 17 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Zur individuellen Profilbildung im Kompetenzbereich Wirtschaftsinformatik werden zwei Profilrichtungen angeboten. Die Wahl der Profilrichtung ist im fünften Fachsemester zu treffen:

Profilrichtung Digital Business

- WPM 6.6.1 Personalinformationssysteme
- WPM 6.6.2 Digitale Geschäftsmodelle
- WPM 6.6.3 SAP-gestütztes Logistik-Management

Profilrichtung Digital Development

- WPM 6.7.1 Modellierung von Unternehmensarchitekturen
- WPM 6.7.2 IT-Infrastruktur und Cloud-Computing
- WPM 6.7.3 Kommunikationssysteme und verteilte Anwendungen

Mit den einzelnen Profilrichtungen vertiefen sich die Studierenden in praxisorientierte Ausrichtungen der Wirtschaftsinformatik. Jede Profilrichtung besteht aus drei Wahlpflichtmodulen, wobei die Profilrichtung nur einmal gewählt werden darf und alle darin enthaltenen Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen werden müssen.

(3) Jeder Studierende hat mindestens drei Wirtschaftsinformatik-Projekte im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten zu wählen und erfolgreich abzuschließen, in denen aktuelle Problemstellungen und spezielle Thematiken der Wirtschaftsinformatik projekt- und teamorientiert bearbeitet werden. Die Wirtschaftsinformatik-Projekte müssen aus drei unterschiedlichen Kategorien gewählt werden:

- WPM 7.2 Unternehmens-Analyse und -Modellierung,
- WPM 7.3 Software- und IT-Projekte,
- WPM 7.4 Data Science.

Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wirtschaftsinformatik-Projekte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(4) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik findet darüber hinaus der Einfluss technologischer Entwicklungen auf die Gesellschaft besondere Beachtung. Jeder Studierende hat dazu ein weiteres Wahlpflichtmodul aus der Kategorie Digitalgesellschaft und Methodenkompetenz zu wählen:

- WPM 7.5.1 Technologieentwicklung und Wirkungsszenarien,
- WPM 7.5.2 Moderationsmanagement und Fallstudien.

§ 18 **Lehr- und Lernformen**

(1) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

- a) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag (Vorlesung),
- b) Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag, Lehrgespräch, Referaten und Diskussion,
- c) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- d) Übung und Laborpraktikum: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- e) Projekte und Fallstudien: Praktische Anwendung theoretischer Kenntnisse,
- f) Exkursion: Studienfahrt zu Unternehmen, Institutionen, Messen u.ä.,
- g) Praxis-Projekt: Praktische Ausbildung (Praktikum) in einem Unternehmen oder einer Institution.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall als Präsenzveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters abgehalten. Sie sollen wo immer möglich durch E-Learning-Elemente (insbesondere Online-Lehrvortrag, Online-Seminar, Online-Übung) ergänzt werden. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Diese werden im Regelfall einmal pro Semester und Modul abgehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abhalten. Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können einzelne Elemente eines Moduls oder ein gesamtes Modul nach vorheriger Ankündigung auch in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall wird auch die zugehörige Studien- oder Prüfungsleistung im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

§ 19 **Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen**

(1) In das Studium sind Exkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Exkursionen und andere fachwissenschaftliche Veranstaltungen können Bestandteil aller Lehrmodule sein, insbesondere in den folgenden Kompetenzbereichen (Anlagen 1 und 2):

- Wirtschaftsmathematik,
- Wirtschaftsinformatik,
- Methoden und Kompetenzen der Wirtschaftsinformatik.

Dazu zählen beispielsweise die Teilnahme an Fachtagungen oder der Besuch von Messen, Unternehmen, Börsen und sonstigen Einrichtungen und Organisationen. Weitere Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen zur Unterstützung der Lehre sind jederzeit möglich.

(2) Die Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen oder an durchgeführten Exkursionen kann Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits sein.

(3) Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion oder eine andere fachwissenschaftliche Veranstaltung Bestandteil der Lehrveranstaltung ist.

§ 20 Praktikum

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine Praxisphase in einem Unternehmen oder einer Institution/Organisation in das Studium eingeordnet. Es erfordert ein Praktikum von mindestens 12 Wochen und findet in der Regel im sechsten Fachsemester statt. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Im Fall des praxisintegrierten Studiengangs findet das Praktikum in dem Unternehmen statt, mit dem bereits vor Beginn des Studiums ein entsprechender Praktikumsvertrag abgeschlossen wurde. Darüber hinaus umfasst die Praxisphase dann auch die Praxisvermittlung in der vorlesungsfreien Zeit sowie praxisintegrierte Module.

(2) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung des Praktikums Hilfestellung geleistet.

§ 21 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben werden.

(3) Sie gilt auch für Studierende, die zum Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben wurden, sofern sie nicht binnen einen Monats nach Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs finden die Prüfungsordnung vom 6. Januar 2005 und die Studienordnung vom 6. Januar 2005, jeweils in ihrer aktuellen Fassung, Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 17. Oktober 2019 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Oktober 2019.

Wismar, den 18. Oktober 2019

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

Anlage 1 Prüfungsplan

	Kompetenzbereiche und Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summe CR
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	
PM 1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K120	5											5
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen													
PM 2.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	K120 o. APL	5											5
PM 2.2	Volkswirtschaftslehre	K120	5											5
PM 2.3	Wirtschaftsrecht	APL	5											5
	Betriebswirtschaftslehre													
PM 3.1	Buchführung und Bilanzierung			K120	5									5
PM 3.2	Betriebliche Wertschöpfungsprozesse					K120 (Ass)	5							5
PM 3.3	Kosten- und Leistungsrechnung					K120	5							5
PM 3.4	Unternehmensführung und Controlling					K120 (Ass)	5							5
PM 3.5	Unternehmenssimulation									APL	5			5
	Wirtschaftsmathematik													
PM 4.1	Lineare Systeme	K120	5											5
PM 4.2	Analysis			K120	5									5
PM 4.3	Statistik			K120 o. APL	5									5
PM 4.4	Data Analytics							APL	5					5
PM 4.5	Operations Research									K120 (Ass)	5			5
	Informatik													
PM 5.1	Einführung in die Programmierung	K120	5											5
PM 5.2	Grundlagen der Informatik			K120	5									5
PM 5.3	Künstliche Intelligenz					K120	5							5
PM 5.4	Anwendungsentwicklung							K120	5					5
	Wirtschaftsinformatik													
PM 6.1	Datenbanken und Datenmodellierung			K120 (Ass)	5									5
PM 6.2	Informationsmanagement					APL (Ass)	5							5
PM 6.3	IT-Sicherheit und Datenschutz							K120 o. APL	5					5

									(Ass)					
PM 6.4	Enterprise Resource Planning Systems								APL	5				5
PM 6.5	Systemanalyse und Softwarearchitektur								APL	5				5
Profilrichtung Digital Business														
WPM 6.6.1	Personalinformationssysteme									APL	5			5
WPM 6.6.2	Digitale Geschäftsmodelle									APL	5			5
WPM 6.6.3	IT-gestütztes Logistik-Management									APL	5			5
Profilrichtung Digital Development														
WPM 6.7.1	Unternehmensmodelle und -architekturen									APL	5			5
WPM 6.7.2	IT-Infrastruktur und Cloud-Computing									K120	5			5
WPM 6.7.3	Kommunikationssysteme und verteilte Anwendungen									K120 (Ass)	5			5
Methoden und Kompetenzen der Wirtschaftsinformatik														
PM 7.1	Wissenschaftliches Arbeiten			REF	5									5
WPM 7.2	Unternehmensanalyse und -modellierung					APL	5							5
WPM 7.3	Software- und IT-Projekte							APL	5					5
WPM 7.4	Data Science									APL	5			5
PM 7.5	Digitalgesellschaft und Methodenkompetenz													
WPM 7.5.1	Technologieentwicklung und Wirkungsszenarien										APL o. PA	5	5	
WPM 7.5.2	Moderationsmanagement und Fallstudien										APL o. PA	5	5	
PM 7.6	Wirtschaftsinformatik-Projekt im Unternehmen										PR	13	13	
PM 8	Bachelor-Thesis und Kolloquium										BTK	12	12	
	Summe CR				30							30		180

Abkürzungen und Erläuterungen:

PM	Pflichtmodul	K	Schriftliche Prüfung (Klausur)	REF	Referat	CR	Credit Points
WPM	Wahlpflichtmodul	M	Mündliche Prüfung	LN	Leistungsnachweis	PR	Praktikumsarbeit
PA	Projektarbeit	APL	Alternative Prüfungsleistung	Ass	Assessment	BTK	Bachelor-Thesis und Kolloquium

Die Zeiteinheiten hinter K und M entsprechen Minuten.

Einzelheiten zu den Wahlpflichtmodulen (WPM), zur Auswahl unterschiedlicher Prüfungsleistungen, Alternativer Prüfungsleistungen (APL) sowie zu den studienbegleitenden Assessments (Ass) als Leistungsnachweise (LN), sind in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage 2 Studienplan

	Kompetenzbereiche und Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summe CR
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	
PM 1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4(2V,2L)	5											5
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen													
PM 2.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4(2V,2S)	5											5
PM 2.2	Volkswirtschaftslehre	4(2V,2U)	5											5
PM 2.3	Wirtschaftsrecht	4SU	5											5
	Betriebswirtschaftslehre													
PM 3.1	Buchführung und Bilanzierung			4(2V,2SU)	5									5
PM 3.2	Betriebliche Wertschöpfungsprozesse					4SU	5							5
PM 3.3	Kosten- und Leistungsrechnung					4(2V,2SU)	5							5
PM 3.4	Unternehmensführung und Controlling					4SU	5							5
PM 3.5	Unternehmenssimulation									4(2V,2SU)	5			5
	Wirtschaftsmathematik													
PM 4.1	Lineare Systeme	4(2V,2U)	5											5
PM 4.2	Analysis			4(2V,2S)	5									5
PM 4.3	Statistik			4(2V,2U)	5									5
PM 4.4	Data Analytics							4S	5					5
PM 4.5	Operations Research									4(2V,2U)	5			5
	Informatik													
PM 5.1	Einführung in die Programmierung	4(2V,2L)	5											5
PM 5.2	Grundlagen der Informatik			4(2V,2L)	5									5
PM 5.3	Künstliche Intelligenz					4(2V,2L)	5							5
PM 5.4	Anwendungsentwicklung							4(2V,2L)	5					5
	Wirtschaftsinformatik													
PM 6.1	Datenbanken und Datenmodellierung			4(2V,2L)	5									5
PM 6.2	Informationsmanagement					4(2V,2L)	5							5
PM 6.3	IT-Sicherheit und Datenschutz							4(2V,2L)	5					5
PM 6.4	Enterprise Resource Planning Systems							4(2V,2L)	5					5
PM 6.5	Systemanalyse und Softwarearchitektur							4(2SU,2L)	5					5
	Profilrichtung Digital Business													
WPM 6.6.1	Personalinformationssysteme									4(2SU,2L)	5			5
WPM 6.6.2	Digitale Geschäftsmodelle									4(2V,2S)	5			5
WPM 6.6.3	IT-gestütztes Logistik-Management									4(2V,2L)	5			5
	Profilrichtung Digital Development													
WPM 6.7.1	Unternehmensmodelle und -architekturen									4(2V,2S)	5			5

WPM 6.7.2	IT-Infrastruktur und Cloud-Computing									4(2V,2L)	5			5
WPM 6.7.3	Kommunikationssysteme und verteilte Anwendungen									4(2V,2SU)	5			5
	Methoden und Kompetenzen der Wirtschaftsinformatik													
PM 7.1	Wissenschaftliches Arbeiten			4S	5									5
WPM 7.2	Unternehmensanalyse und -modellierung					4S	5							5
WPM 7.3	Software- und IT-Projekte							4S	5					5
WPM 7.4	Data Science									4S	5			5
PM 7.5	Digitalgesellschaft und Methodenkompetenz													
WPM 7.5.1	Technologieentwicklung und Wirkungsszenarien											4(2S,2L)	5	5
WPM 7.5.2	Moderationsmanagement und Fallstudien											4(2S,2L)	5	5
PM 7.6	Wirtschaftsinformatik-Projekt im Unternehmen												13	13
PM 8	Bachelor-Thesis und Kolloquium													12
	Summe SWS CR	24	30	24	30	24	30	24	30	24	30	24	30	144 180

Abkürzungen und Erläuterungen:

PM	Pflichtmodul	V	Vorlesung	Ü	Übung	CR	Credit Points
WPM	Wahlpflichtmodul	SU	Seminaristischer Unterricht	S	(Projekt)Seminar	SWS	Semesterwochenstunden
				L	Labor/Praktikum		

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

N.N.

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

N.N.

1.4 Student identification number or code (if applicable)

Not for public interest

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Business Informatics; Business Information Systems; Economic Computer Science

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

-

2.5 Language(s) of instruction/examination

German / English

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First degree

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

180 Credits, 3 years (including thesis)

3.3 Access requirement(s)

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3,0-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences).

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme learning outcomes

The degree program Business Informatics on bachelor level is an interdisciplinary study course that connects economic and computer science. Therefore it bridges the gap between design, development and application of software systems and related managerial skills. Management Information Systems describes the variety of opportunities for supporting the application of technology to business. Students learn how information systems can give organizations a competitive edge by providing technologies to optimize processes, strategies and data processing that help employees and manager's plan, control and make decisions. Moreover, the knowledge about the design and functionality of information systems can help organizations to establish new business models and persist in a world that is mainly driven by globalization and cooperation. Throughout the program these skills are applied to practical problems projects in order to develop problem-solving capacities and key qualifications such as ability to co-operate in teams, free speech, presentation techniques. A period of practical training is included.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes “xx” completed courses in the period from “dd/mm/yyyy” until “dd/mm/yyyy”. The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	0.00	0	very good
1,6 to 2,5	0.00	0	good
2,6 to 3,5	0.00	0	satisfactory
3,6 to 4,0	0.00	0	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies the bearer of B.Sc. degree for admission to postgraduate programmes, i.e. the Master programme in Business Informatics.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The B.Sc. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of Business Informatics.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

-

6.2 Further information sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.wi.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

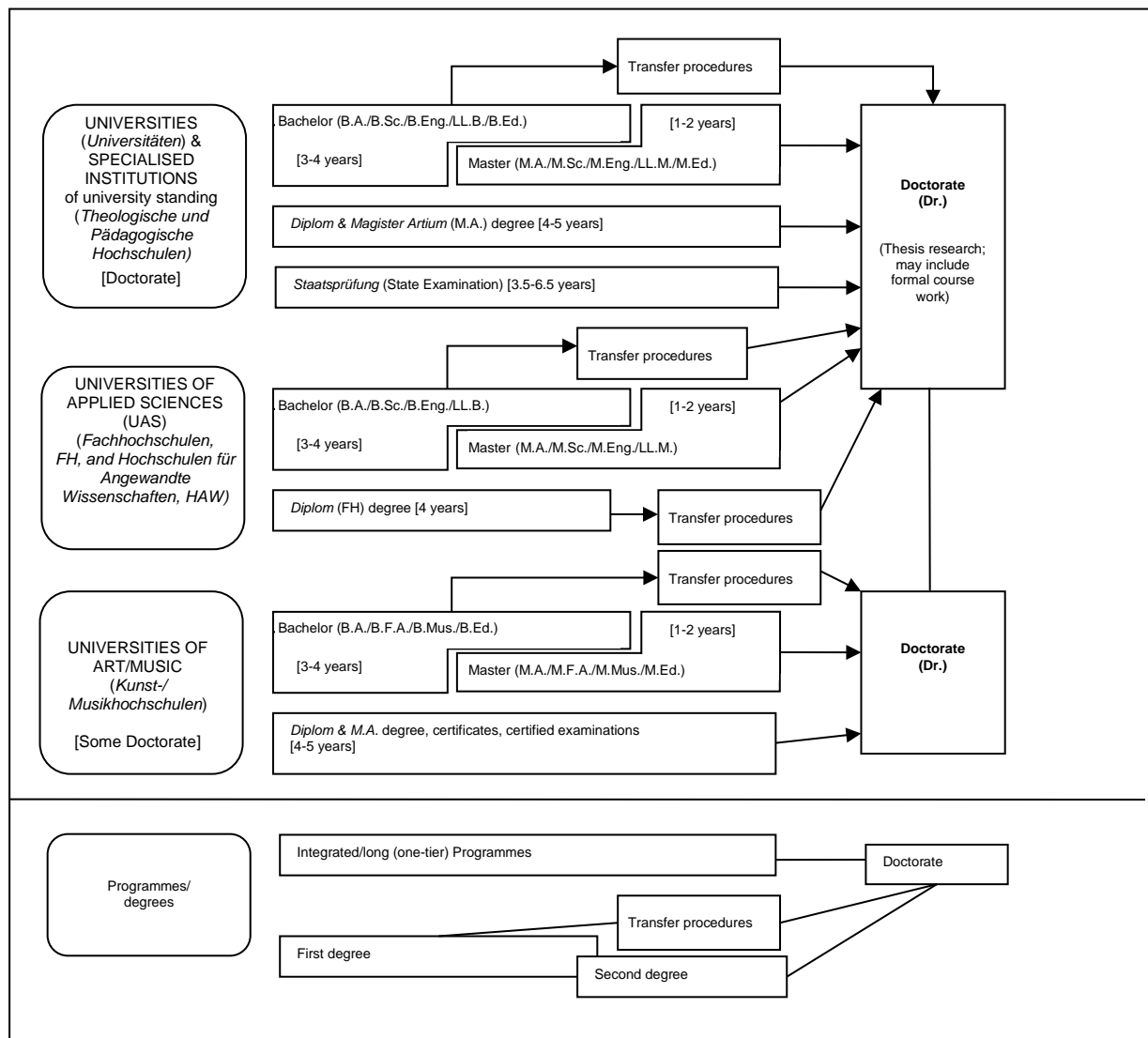
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1,5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3,5 to 6,5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 4

Praktikumsordnung Das Bachelor-Praxis-Projekt

§ 1 Grundsätzliches

(1) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein von der Hochschule gelenktes Bachelor-Praxis-Projekt (im folgenden Praxisprojekt genannt) eingeordnet (Wirtschaftsinformatik-Projekt im Unternehmen).

(2) Das Praxisprojekt wird auf der Grundlage eines Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrages zwischen dem Studierenden und einer Praxisstelle gemäß § 4 durchgeführt. In dem Praktikumsvertrag ist von der Praxisstelle ein Praxisbetreuer zu benennen, der dem Studierenden während des Praxisprojektes in der Praxisstelle als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

(3) Das Praxisprojekt soll zusammenhängend und bei nur einer Praxisstelle gemäß § 4 absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers abgewichen werden. Auch ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers zulässig. Die Wahl einer ausländischen Praxisstelle wird begrüßt.

(4) Die Studierenden werden während des Praxisprojektes durch einen von ihnen auszuwählenden hauptamtlichen Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut. Die Aufgaben des betreuenden Hochschullehrers sind insbesondere:

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
- die Beratung der Studierenden bei der Auswahl der Praxisstelle,
- die Beratung und Betreuung der Studierenden bei Fragen hinsichtlich der Durchführung des Praxisprojektes,
- die Überprüfung des von den Studierenden vorzulegenden Tätigkeitsberichts und die Begutachtung der von den Studierenden vorzulegenden Praxisarbeit.

(5) Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Person zum Betreuer im Sinne von Absatz 4 bestellen, sofern diese Person nach § 5 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar zum Prüfer bestellt werden könnte.

(6) Wird das Studium als praxisintegrierter dualer Studiengang durchgeführt, dann ist das Praxisprojekt Teil einer integrierten Praxisphase, die mehrere Unternehmenspraktika in der vorlesungsfreien Zeit sowie praxisintegrierte Studienarbeiten beinhaltet. Die integrierte Praxisphase wird durch eine Praktikumsvereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen geregelt.

§ 2 Ziele des Praxisprojektes

(1) Während des Praxisprojektes soll der Studierende Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftsinformatik und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens oder einer Institution/Organisation erwerben.

(2) Der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik entsprechen. Während des Praxisprojektes kann sowohl eine informationstechnische als auch eine betriebswirtschaftliche Schwerpunktsetzung erfolgen.

§ 3 Dauer des Praxisprojektes

Das Praxisprojekt umfasst eine Gesamtdauer von zwölf Wochen in Vollzeit (Pflichtpraktikum) und soll in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert werden. In Absprache mit der Praxisstelle kann das Praktikum auch über zwölf Wochen hinaus verlängert werden; der über zwölf Wochen hinausgehende Zeitraum gilt jedoch nicht als Pflichtpraktikum.

§ 4 Praxisstellen, Praktikumsvertrag

(1) Das Praxisprojekt wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen/Organisationen (Praxisstellen) so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden wählen die Praxisstelle zur Durchführung des Praxisprojektes selbständig aus. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praxisstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxisprojektes mit der jeweiligen Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Die Vertragsparteien können dazu einen von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereit gehaltenen Mustervertrag verwenden.

(4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

- a) Die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - den Studierenden für die Dauer des Praxisprojektes entsprechend den Ausbildungszielen gemäß § 2 auszubilden,
 - dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende des Praxisprojektes, über Fehlzeiten während des Praxisprojektes, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung bzw. des Praktikums enthält,
 - dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
 - einen Betreuer gemäß § 1 Absatz 3 zu benennen.
- b) Die Verpflichtung des Studierenden,
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Verschwiegenheitspflichten zu beachten.

§ 5 Status der Studierenden während des Praxisprojektes

(1) Während des Praxisprojektes, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden eingeschrieben.

(2) Die Studierenden sind während des Praxisprojektes keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen bei der Praxisstelle weder dem

Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. An die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen sind die Studierenden gleichwohl gebunden.

§ 6

Zulassung zum Praxisprojekt, Tätigkeitsbericht, Praxisarbeit

- (1) Die Studierenden haben die Auswahl der Praxisstelle auf dem in dieser Praktikumsordnung enthaltenen Vordruck anzuzeigen und die Zulassung zum Praxisprojekt zu beantragen. Der Antrag ist zusammen mit dem Praktikumsvertrag gemäß § 4 vor Beginn des Praxisprojektes bei der Fakultätsverwaltung einzureichen.
- (2) Spätestens eine Woche nach Ende des Praxisprojektes ist von den Studierenden bei dem betreuenden Hochschullehrer die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe a mit einem zeitlich gegliederten Bericht (Tätigkeitsbericht), aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist, einzureichen.
- (3) Spätestens eine Woche nach Ende des Praxisprojektes ist von den Studierenden bei dem betreuenden Hochschullehrer eine Praxisarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern einzureichen, welche die wissenschaftliche Bearbeitung einer während des Praxisprojektes von der Praxisstelle gestellten Aufgabe zum Gegenstand hat.
- (4) Die Praxisarbeit ist von dem betreuenden Hochschullehrer innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Die fristgerechte Abgabe der Praxisbescheinigung, des Tätigkeitsberichts und der Praxisarbeit sowie die Bewertung der Praxisarbeit mit „bestanden“ ist Voraussetzung für den Erwerb der für das Praxisprojekt ausgewiesenen ECTS-Credit Points.
- (6) Über die Zuerkennung der ECTS-Credit Points bei verspäteter Abgabe der in Absatz 3 und 4 genannten Unterlagen entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Für Studierende, die ihr Praxisprojekt im Ausland absolvieren, können vom Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer Sonderregelungen getroffen werden.

§ 7

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Studierende, die eine mindestens einjährige fachbezogene informationstechnische oder betriebswirtschaftliche Berufstätigkeit nach erfolgter Lehrausbildung in einem dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik entsprechenden Gebiet nachweisen, kann diese auf Antrag als Praxisprojekt anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Im Fall des praxisintegrierten dualen Studiums wird die Anrechnung der praktischen Tätigkeiten mit dem Unternehmen durch einen betreuenden Hochschullehrer gemäß § 1 entsprechend der bestehenden Praktikumsvereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen abgestimmt.
- (3) Die Anerkennung von praktischen Tätigkeiten befreit nicht von der Anfertigung einer Praxisarbeit nach § 6 Absatz 3.

**Antrag auf Zulassung zum Praxisprojekt
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik**

Name Vorname

Heimatanschrift

.....

Telefon..... E-Mail

Matrikel-Nr. Datum

An den Prüfungsausschuss

für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar

Hiermit beantrage ich die Zulassung zum Praxisprojekt (Wirtschaftsinformatik-Projekt im Unternehmen) im 6. Semester gemäß Prüfungsordnung.

Ich beabsichtige, in der Zeit vom bis

bei dem Unternehmen

.....

in.....

mein Praxisprojekt zu absolvieren.

Als Hochschulbetreuerin/Hochschulbetreuer schlage ich

Herrn/Frau Prof. vor.

.....
Unterschrift Studierender

Zustimmung der Betreuung:
Unterschrift Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss:

Die Zulassung zum Praxisprojekt wird erteilt.

.....
Unterschrift Datum

**Praktikumsvertrag
für Studierende im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik**

Zwischen

Firma/Institution/Einrichtung:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Studierender genannt

wird nachstehender Vertrag einer Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften erforderlich ist (Wirtschaftsinformatik-Projekt im
Unternehmen, nachstehend Praxisprojekt genannt).

**§ 1
Art und Dauer der Ausbildung**

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der Praxisstelle als Praxisphase durchgeführt und dauert 12 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Studierende bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule Wismar.
- (4) Die Praktikumsordnung des Studiengangs ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

**§ 2
Pflichten der Praxisstelle**

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. den Studierenden während der Praxisphase entsprechend der Ordnung der Praxisphase zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,

2. einen Beauftragten zu benennen, der in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. den Studierenden für Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praxisphase freizustellen,
4. gemeinsam mit dem Hochschulbetreuer eine verbindliche Themenstellung für das Praxisprojekt abzustimmen und dem Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen, seine Betreuung zu gewährleisten und das Ergebnis des Praxisprojektes zu begutachten,
5. dem Vertreter der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule Wismar ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studierenden schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3 Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. entsprechend der Themenstellung eine wissenschaftlich orientierte schriftliche Arbeit (Praxisarbeit) anzufertigen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. vom Studierenden mit der Frist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Der Studierende ist während der Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(4) Der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto €. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 7 Regelung der Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studierenden und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als fachlichen Betreuer.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragten für die Ausbildung des Studierenden.

Datum:

.....
Unterschrift (für die Praxisstelle)

.....
Unterschrift Studierender

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum:

.....
Unterschrift (für die Hochschule)

